

Basel, 15. März 2024

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Barbara Zimmermann  
Herr Roger Riemer  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

### **Kreisschreiben Nr. 06 / 2024: Angleichung der EO-Leistungen**

Sehr geehrte Frau Zimmermann, liebe Barbara  
Sehr geehrter Herr Riemer, lieber Roger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage.

Die Vorlage geht aus Sicht des Arbeitgeberverbands Region Basel viel zu weit und geht weit über den Auftrag des Parlaments aus. Deshalb lehnen wir diverse Massnahmen aus dieser Vorlage entschieden ab.

Ursprung der Vorlage sind drei Motionen, mittels welchen die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) bei Militär und Mutterschaft gleichbehandelt werden sollen respektive der Vollzug bei der Betreuungsentschädigung von schwer kranken Kindern im Spital nach den Erfahrungen der ersten Jahre klarer definiert werden soll. Konkret geht es um die Umsetzung der Motionen Maury Pasquier (19.4270) und Marti Min Li (19.4110) «Betriebszulage bei Mutterschaftsentschädigung von Selbständigerwerbenden», die Motion Herzog Eva (22.4019) «EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft» und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen» und schliesslich die Motion Müller (22.3608) «Betreuungsentschädigung. Betreuung von schwer kranken Kindern im Spital gewährleisten und die Lücke im Vollzug schliessen».

Konkret vertreten wir folgende Positionen:

#### **Ausweitung des Anspruchs auf Betriebszulagen**

Die Betriebszulage soll Selbständigerwerbenden einen Beitrag an die Fixkosten ihres Betriebes leisten, während sie EO beziehen. Sie wird heute nur für Selbständigerwerbende im Militärdienst ausbezahlt. Wir sind damit einverstanden, dass auch selbständigerwerbende Mütter im Mutterschaftsurlaub, selbständigerwerbende Väter im Vaterschaftsurlaub und selbständigerwerbende Eltern im Adoptionsurlaub eine Betriebszulage erhalten. Ebenso sind wir damit einverstanden, dass Selbständigerwerbende, die Betriebszulage auch im heute bestehenden Betreuungsurlaub bei aufgrund von Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtem Kind erhalten. Es erscheint als

sinnvoll, Selbständigerwerbende in all diesen bestehenden EO-Konstellationen gleich zu behandeln.

### **Aufhebung des Anspruchs auf Kinderzulagen**

Wir sind damit einverstanden, dass der Anspruch auf Kinderzulagen von Personen, die EO beziehen, vollständig aufgehoben wird, da im heutigen System der Kinderzulagen über die Familienausgleichskassen Doppelbezüge entstehen und zwingend vermieden werden müssen.

### **Ausweitung des Anspruchs auf Zulagen für Betreuungskosten**

Wir lehnen die Ausweitung des Anspruchs auf Zulagen für die Betreuungskosten auf die Leistungen der EO für Mutter- und Vaterschafts- sowie Adoptionsurlaube ab. Laut geltendem Recht haben Dienstleistende, die mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben, Anspruch auf eine Zulage für Betreuungskosten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass wegen des Dienstes solche zusätzlichen Kosten für die Kinderbetreuung angefallen sind und der Dienst mindestens zwei zusammenhängende Tage umfasst (Art. 7 Abs. 1 EOG). Das ist insofern nachvollziehbar, als die Person die EO zwar als Lohnersatz erhält, jedoch auch ausserhalb der Arbeitszeiten aufgrund des länger als zwei Tage dauernden Dienstes nicht für die Betreuung der Kinder sorgen kann. Mutter-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaube werden jedoch explizit für die Betreuung der Kinder gewährt – es handelt sich um Lohnersatz, damit sich die betreffenden Personen um die Kinder kümmern können. Können sie dies in bestimmten Fällen trotzdem nicht, sind sie dafür besorgt und verantwortlich, eine anderweitige Lösung zu finden. Die EO ist schlichtweg nicht dafür zuständig, allfällige Drittbetreuungskosten zu übernehmen. Für die familienergänzende Kinderbetreuung sind in der Schweiz die Kantone und Gemeinden zuständig. Sie bieten hier die für ihren Kanton / ihre Gemeinde zielführendste Lösung, sei dies über Elternsubventionen, Steuererleichterungen oder durch die Finanzierung von Angeboten. Mit dem Argument «Gleichbehandlung» kann diese Ausweitung der Betreuungszulage somit erst recht nicht punkten, denn sowohl die Lebenssituationen als auch die familienexternen Kinderbetreuungsangebote sind in der Schweiz völlig unterschiedlich ausgestaltet – und das ist gut so.

### **Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter**

Wir lehnen jegliche Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung und der Entschädigung des anderen Elternteils bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter ab. Nach geltendem Recht wird die Dauer der Zahlung der Mutterschaftsentschädigung verlängert, wenn das Neugeborene aus medizinischen Gründen im Spital bleiben oder sofort nach der Geburt hospitalisiert werden muss. Diese erst vor kurzem eingeführte Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs für eine spezifische Lebenssituation soll nun in dieser Vorlage dazu führen, dass alle möglichen weiteren Konstellationen zu einer Verlängerung der Mutterschaftsansprüche resp. Ansprüche des anderen Elternteils führen sollen.

- Konkret lehnen wir die Verlängerung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter ab.
- Wir lehnen einen solchen Anspruch auch ab, wenn die Mutter innerhalb der ersten 14 Tage ins Spital muss.
- Auch die Ausweitung des Anspruchs, wenn das Neugeborene innerhalb der ersten 14 Tage ins Spital muss, lehnen wir ab – die heutige Regelung gilt, wenn das Neugeborene nach der Geburt im Spital bleiben oder sofort nach der Geburt hospitalisiert werden muss.
- Auch die zusätzlich eingefügte Ausweitung bei Spitalaufenthalt von Neugeborenem oder Mutter bei einem Spitalaufenthalt nach den 14 Tagen nach der Geburt also in den ganzen 14 Wochen, lehnen wir vehement ab.
- Zudem lehnen wir die Verlängerung des Anspruchs des anderen Elternteils auf EO-Entschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter ab.

Die EO ist vorgesehen für die Zeit nach der Geburt des Kindes und ist nicht zu vergleichen mit einer Versicherung für Krankheit oder Unfall. Sie kann und soll der Mutter während 14 Wochen am Stück und dem anderen Elternteil während 2 Wochen, die innerhalb von 6 Monaten tageweise oder am Stück bezogen werden können, die erste Zeit nach der Geburt erleichtern – unabhängig

davon, welche Schicksale das Leben in diesen Wochen mit sich bringt. Mit der in der Vorlage vorgesehenen Lösung wird die EO zu einer Versicherung für alle Lebenslagen – in diesem Falle Krankheit und Unfall während dem Mutterschaftsurlaub/Urlaub des anderen Elternteils. Das schafft neue Ungleichheiten wie zum Beispiel, wenn eine Mutter alleinerziehend, aber gesund ist, jedoch ihre beste Freundin, die ihr in der ersten Zeit mit dem Baby hilft, schwer krank wird. Die Sozialversicherung kann und soll nie alle Lebensschicksale abdecken, sondern für alle Mütter und Väter, unabhängig ihrer spezifischen Lebenssituation den Erwerbsersatz für die vorgesehenen 14 bzw. 2 Wochen absichern.

### **Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes**

Die Betreuungsentschädigung ist nach geltendem Recht für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung wegen Krankheit oder Unfall erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat. Gemäss Artikel 16o EOG ist ein Kind gesundheitlich schwer beeinträchtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Kinder mit Geburtsgebrechen oder einer Behinderung fallen heute nicht unter die Definition, da sie nicht wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigt sind. Künftig soll ein Kind mit Geburtsgebrechen oder einer Behinderung unter die Definition fallen, wenn es «gesundheitlich schwer beeinträchtigt oder hospitalisiert ist», also wenn eine einschneidende Veränderung des Gesundheitszustandes eintritt.

Gemäss vorliegendem Entwurf soll zusätzlich der Anspruch auf Betreuungsentschädigung allen Eltern von Kindern, die gesundheitlich schwer beeinträchtigt **oder** hospitalisiert sind, gewährt werden, wenn ein Spitalaufenthalt von mindestens vier Tagen zur Behandlung und Genesung des Kindes erforderlich ist und wenn mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss, um sich um das Kind zu kümmern. Der Spitalaufenthalt ist somit nicht mehr an die schwere Beeinträchtigung geknüpft. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht der Anspruch auf Entschädigung während des gesamten Spitalaufenthalts. Sobald das Kind nach Hause zurückkehren kann, besteht der Anspruch höchstens drei Wochen weiter, falls die Notwendigkeit der Betreuung durch die Eltern ärztlich bescheinigt wird.

Wir haben ein gewisses Verständnis dafür, dass die heute geltende Regelung als zu starr angesehen wird. Jedoch empfehlen wir unserem Dachverband sehr, nochmals die ursprüngliche Vorlage und den ursprünglichen politischen Prozess zur Einführung der Betreuungszulage bei Hospitalisationen zu konsultieren und nachzuvollziehen, wie die damalige Definition und der explizite Ausschluss von Kindern mit Geburtsgebrechen oder Behinderungen begründet wurden. Es muss sichergestellt werden, dass sich IV-Leistungen nicht mit den EO-Leistungen überschneiden.

Ganz grundsätzlich lehnen wir die Ausweitung von Art. 16n und 16obis E-EOG auf alle Kinder, die mindestens an vier Tagen hospitalisiert sind, entschieden ab, da hierbei anscheinend die Voraussetzungen von Art. 16o des heutigen EOG nicht gelten. Bei nur vier Tagen Spitalaufenthalt als Richtwert können künftig auch normale, planbare Operationen oder andere, nicht schwerwiegende Spitalaufenthalte von Kindern unter diese Definition fallen.

Eine derartige Ausweitung des Anspruchs entspricht nicht dem Willen des Parlaments, das explizit schwere, nicht planbare Krankheiten / Unfälle «abfedern» wollte. Wir lehnen auch die mit dieser Massnahme vorgesehene starke Ausweitung der finanziellen Belastung der EO ab, die gemäss Vorlage mit einer Mehrbelastung von CHF 85 Mio. pro Jahr respektive 0.0175% des EO-Beitragsatzes bedeuten würde.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Schenker  
Direktorin, Lic.rer.soc./EMBA



Alexander Frei  
Dr. iur., Advokat  
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik